



**Satzung**  
**über**  
**Straßenbenennung**  
**und Hausnummerierung**  
**in der Gemeinde Wollbach**

# **Satzung**

## **über Straßenbenennung und Hausnummerierung in der Gemeinde Wollbach**

Die Gemeinde Wollbach erläßt aufgrund des Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), des Art. 52 des Bayerisches Straßen- und Wegegesetz - BayStrWG - (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) und des § 126 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414) folgende

### **Satzung:**

#### **Abschnitt A - Straßennamen und Beschilderung**

##### **§ 1**

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

##### **§ 2**

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, von ihr auf den Grundstücken und an den Gebäuden angebracht, unterhalten, erneuert, umgeändert und beseitigt.

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden nach Muster der Anlage **A** zu dieser Satzung angebracht.

##### **§ 3**

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigter, sowie deren bevollmächtigter Vertreter müssen dulden, dass an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- oder Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

## **Abschnitt B - Hausnumerierung**

### § 4

1. Innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles erhält jedes Gebäudegrundstück der Gemarkung Wollbach eine Hausnummer.
2. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

### § 5

1. Die Hausnummern werden durch die Gemeinde zugeteilt.
2. Die Zuteilung wird dem Eigentümer durch die Gemeinde mitgeteilt.

### § 6

1. Die Hausnummer ist vom Eigentümer oder deren Beauftragten
  - a) bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes
  - b) im Übrigen binnen 14 Tageanzubringen.
2. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen zur Anbringung der Hausnummer nicht nach, so kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

### § 7

1. Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung der Hausnummer an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Die Hausnummer darf nicht höher als 2,20 Meter über dem Boden angebracht werden.
2. Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder u.ä. behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist die Hausnummer am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Haus selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.
4. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann dem Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes vorzunehmen.
5. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung einer Hausnummer notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muss der Eigentümer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigter des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
6. Die Eigentümer haben ferner die Anbringung bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummern zu tragen.

## § 8

Die Hausnummer und die Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

## § 9

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 4 - 10 entsprechende Anwendung:  
Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 5 Abs. 2 die Aufforderung der Gemeinde an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern.

## § 10

Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, kann die Gemeinde nach vorheriger schriftlicher Anordnung und nach Ablauf einer Frist von zwei Wochen die erforderlichen Handlungen auf Kosten des säumigen Verpflichteten vornehmen lassen.

## § 13

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

## § 12

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wollbach, den 14. Juli 2010  
Gemeinde Wollbach

Gensler  
1. Bürgermeister

**Stand 03/2015**